

PRÜFUNGSORDNUNG

Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt

vom 7. November 2013

Sparkassenakademie Niedersachsen
Schiffgraben 6 - 8, 30159 Hannover
Telefon 0511 3603-0
Fax 0511 3603-860



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Art und Zweck der Prüfungen	3
§ 2	Prüfungsausschuss	4
§ 3	Zulassung zum Sparkassenfachlehrgang, zum Trainee- und Studienprogramm zum Sparkassenbetriebswirt und zum Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation	4
§ 4	Zulassung zur Sparkassenfachprüfung, zur Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation und zur Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte	5
§ 5	Gliederung der Prüfungen	5
§ 6	Ausschluss von der Prüfung	6
§ 7	Rücktritt von der Prüfung	6
§ 8	Bewertungsmaßstab (schriftliche und mündliche Prüfung)	6
§ 9	Schriftliche Prüfung	7
§ 10	Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung	7
§ 11	Mündliche Prüfung	9
§ 12	Beurteilung der Leistungen und Feststellung der Ergebnisse der mündlichen Prüfung	9
§ 13	Feststellung des Gesamtergebnisses in der Sparkassenfachprüfung und der Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation	9
§ 14	Abschluss Sparkassenbetriebswirt/Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)	10
§ 15	Zeugnisse und Bescheinigungen	11
§ 16	Wiederholung der Sparkassenfachprüfung, der Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation und der Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte	11
§ 17	Prüfungsakten	12
§ 18	Inkrafttreten	12



§ 1

Art und Zweck der Prüfungen

- (1) Jeder Lehrgang der Sparkassenakademie Niedersachsen schließt mit einer Prüfung ab.
- (2) Die Sparkassenakademie Niedersachsen führt
 1. Abschlussprüfungen zum Sparkassenkaufmann,
 2. Abschlussprüfungen des Studiengangs zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung,
 3. Ausbilderprüfungen,
 4. Aufnahmeprüfungen zum Sparkassenfachlehrgang,
 5. Sparkassenfachprüfungen,
 6. Abschlussprüfungen des Studiengangs zum Bankfachwirt (Sparkassenakademie),
 7. Abschlussprüfungen des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation,
 8. Ergänzungsprüfungen Bank- und Sparkassengeschäfte,
 9. Abschlussprüfungen des Studiengangs zum Betriebswirt für Wirtschafts- und Finanzinformatik (Sparkassenakademie)

durch.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für die Prüfungen zu 4., 5., 7. und 8., die anderen Prüfungen werden durch spezielle Prüfungsvorschriften geregelt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes ist jeweils für Funktionsbezeichnungen u. ä. nur die männliche Form verwandt, die Frauen sind selbstverständlich stets mit eingeschlossen.

- (3) In der Aufnahmeprüfung zum Sparkassenfachlehrgang soll der Lehrgangsbewerber den Nachweis erbringen, dass er eine erfolgreiche Teilnahme am Sparkassenfachlehrgang oder am Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation erwarten lässt. Eine bestandene Aufnahmeprüfung darf daher bei Beginn des Lehrgangs grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Durch die Teilnahme am Sparkassenfachlehrgang, am Trainee- und Studienprogramm zum Sparkassenbetriebswirt und am Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation sollen Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Berufsausbildung, in der Berufspraxis und in sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen erworben worden sind, vertieft und ergänzt werden.



Finanzgruppe Sparkassenakademie Niedersachsen

Dadurch sollen die Teilnehmer befähigt werden, qualifizierte Tätigkeiten im Kreditwesen auszuüben und Führungsaufgaben wahrzunehmen. Durch die Sparkassenfachprüfung, die Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation und die Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die für die Ausübung und Wahrnehmung der genannten Tätigkeiten und Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Für die mündlichen Teile der Prüfung werden vom Verbandsvorsteher auf Vorschlag des Akademieleiters Prüfungsausschüsse aus den Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet. Der Verbandsvorsteher kann ihnen weitere Mitglieder zuteilen.
- (2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat - je nach Anwesenheit und in dieser Reihenfolge - der Verbandsvorsteher, der Akademieleiter, der stv. Akademieleiter oder ein mit dem Vorsitz beauftragter Dozent.
- (3) Die Prüfungsausschüsse können eine Prüfung nur abnehmen, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Zulassung zum Sparkassenfachlehrgang, zum Trainee- und Studienprogramm zum Sparkassenbetriebswirt und zum Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation

- (1) Zum Sparkassenfachlehrgang und zum Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation ist zuzulassen, wer
 1. Mitarbeiter einer Sparkasse, Landesbank/Girozentrale oder einer sonstigen Einrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe ist und von dieser angemeldet worden ist und
 2. die Zulassungsbedingungen, die in den Richtlinien für die Zulassung zum Sparkassenfachlehrgang der Sparkassenakademie Niedersachsen vom 26. Januar 1978 in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, erfüllt.
- (2) Zum Trainee- und Studienprogramm zum Sparkassenbetriebswirt ist zuzulassen, wer Mitarbeiter einer Sparkasse, Landesbank/Girozentrale oder einer sonstigen Einrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe ist und von dieser angemeldet worden ist und die Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife besitzt.
- (3) Über die Zulassung in Ausnahmefällen entscheidet der Akademieleiter.



§ 4

Zulassung zur Sparkassenfachprüfung, zur Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation und zur Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte

- (1) Zur Sparkassenfachprüfung ist zuzulassen, wer an dem Sparkassenfachlehrgang oder dem Trainee- und Studienprogramm zum Sparkassenbetriebswirt regelmäßig teilgenommen hat.
- (2) Zur Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation ist zuzulassen, wer an dem Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation regelmäßig teilgenommen hat.
- (3) Zur Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte ist zuzulassen, wer
 1. Mitarbeiter einer Sparkasse, Landesbank/Girozentrale oder einer sonstigen Einrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe ist und von dieser angemeldet worden ist und
 2. die Ausbildung Bankkaufmann oder die Abschlussprüfung zum Sparkassenkaufmann bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung in Ausnahmefällen entscheidet der Akademieleiter.

§ 5

Gliederung der Prüfungen

- (1) Aufnahmeprüfung zum Sparkassenfachlehrgang

In der Aufnahmeprüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:

 1. Ein Aufsatz über ein fachliches Thema oder die Lösung einer oder mehrerer Fallstudien und
 2. zwei Arbeiten zu den Geschäften der Sparkasse.
- (2) Sparkassenfachprüfung und Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (3) Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte

Die Ergänzungsprüfung wird in schriftlicher Form durchgeführt.



§ 6

Ausschluss von der Prüfung

- (1) Prüfungsteilnehmer, die sich Täuschungsversuche oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zuschulden kommen lassen, können von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Ob sie zu einer späteren Prüfung zugelassen werden, entscheidet der Akademieleiter. Gegen dessen Entscheidung kann binnen drei Tagen Berufung beim Verbandsvorsteher eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (2) Wird ein Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Prüfungsteilnehmer im Verlauf der Prüfung vor oder nach Abschluss einzelner schriftlicher oder mündlicher Prüfungsteile von der Prüfung zurück und liegt kein wichtiger Grund vor, so hat er die gesamte Prüfung nicht bestanden. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Bewertungsmaßstab (schriftliche und mündliche Prüfung)

Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten in der Sparkassenfachprüfung, der Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation und der Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte und für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen werden folgende Noten auf der Basis von insgesamt 100 möglichen Punkten je Prüfungsleistung erteilt:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100 bis 92 Punkte = sehr gut = Note 1,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 92 bis 81 Punkte = gut = Note 2,

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 81 bis 67 Punkte = befriedigend = Note 3,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht
unter 67 bis 50 Punkte = ausreichend = Note 4,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
unter 50 bis 30 Punkte = mangelhaft = Note 5,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
unter 30 bis 0,00 Punkte = ungenügend = Note 6.



§ 9

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Sparkassenfachprüfung besteht aus vier unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten von in der Regel drei Stunden Dauer. Im Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation besteht die schriftliche Prüfung aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten von in der Regel drei Stunden Dauer. Die Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von in der Regel drei Stunden Dauer. Die Arbeiten können auch als Teilarbeiten von in der Regel 90 Minuten Dauer gestellt werden. Bei programmierten Prüfungsaufgaben kann die Bearbeitungszeit entsprechend geringer sein.

Die Prüfungsarbeiten können ganz oder teilweise bereits im Laufe des Lehrgangs geschrieben werden.

- (2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Akademieleiter festgesetzt. Nur die gestellten oder zugelassenen Hilfsmittel dürfen benutzt werden.

§ 10

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung

- (1) Aufnahmeprüfung zum Sparkassenfachlehrgang

1. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) der Aufsatz/die Fallstudien sprachlich geringer als „ausreichend“ oder
- b) zwei Arbeiten fachlich geringer als „ausreichend“ oder
- c) eine Arbeit fachlich geringer als „ausreichend“ bewertet und ein Ausgleich durch eine der beiden anderen Arbeiten nicht erreicht wird. Ausgleich für eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit ist eine mindestens mit „gut“ bewertete Arbeit, Ausgleich für eine mit „mangelhaft“ bewertete Arbeit ist eine mindestens mit „befriedigend“ bewertete Arbeit.

2. Die Entscheidung trifft ein nach § 2 gebildeter Prüfungsausschuss.

- (2) Sparkassenfachprüfung

1. Der zuständige Fachdozent übernimmt in der Regel die Begutachtung der Arbeit. Außerdem stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern der Lehrgangskonferenz, zu der alle Dozenten und Lehrbeauftragten des Lehrgangs unter Vorsitz des Verbandsvorstehers, des Akademieleiters oder dessen Stellvertreters oder eines durch die Akademieleitung beauftragten hauptamtlichen Dozenten eingeladen werden, in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie Niedersachsen zur Einsichtnahme zur Verfügung.



2. Die Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung erfolgt durch die Lehrgangskonferenz aufgrund der vorliegenden schriftlichen Gutachten. Die Lehrgangskonferenz ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Dozenten oder Lehrbeauftragte anwesend sind.
3. Wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, gilt die Sparkassenfachprüfung als nicht bestanden.

Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn in allen in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten vier schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Das Ergebnis einer Prüfungsarbeit der schriftlichen Prüfung ist nicht ausreichend, wenn nicht mindestens 50 % der insgesamt möglichen Punkte, die der Notengebung zugrunde liegen, erreicht werden.

(3) Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation

1. Der zuständige Fachdozent übernimmt in der Regel die Begutachtung der Arbeit. Außerdem stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern der Lehrgangskonferenz, zu der alle Dozenten und Lehrbeauftragten des Lehrgangs unter Vorsitz des Verbandsvorstehers, des Akademieleiters oder dessen Stellvertreters oder eines durch die Akademieleitung beauftragten hauptamtlichen Dozenten eingeladen werden, in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie Niedersachsen zur Einsichtnahme zur Verfügung.
2. Die Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung erfolgt durch die Lehrgangskonferenz aufgrund der vorliegenden schriftlichen Gutachten. Die Lehrgangskonferenz ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Dozenten oder Lehrbeauftragte anwesend sind.
3. Wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn in beiden in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Das Ergebnis einer Prüfungsarbeit der schriftlichen Prüfung ist nicht ausreichend, wenn nicht mindestens 50 % der insgesamt möglichen Punkte, die der Notengebung zugrunde liegen, erreicht werden.

(4) Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte

1. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der insgesamt möglichen Punkte, die der Notengebung zugrunde liegen, erreicht werden.
2. Die Entscheidung trifft ein nach § 2 gebildeter Prüfungsausschuss.



§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Sparkassenfachprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen, die jeweils je Prüfungsteilnehmer mindestens 30 Minuten dauern sollen. Im Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation dauert die mündliche Prüfung je Prüfungsteilnehmer mindestens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen kann die Prüfungszeit entsprechend vermindert werden. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge beurteilen und praktische Aufgaben bearbeiten kann.
- (2) Die Prüfungsfächer und die Prüfer sowie auch die Dauer der Prüfungszeit für jeden Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu den Prüfungen zuzulassen.
- (4) Die Sparkassenfachprüfung bzw. die Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation ist nicht bestanden, wenn im Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung ist nicht ausreichend, wenn nicht mindestens 50 % der insgesamt möglichen Punkte, die der Notengebung zugrunde liegen, erreicht werden.

§ 12

Beurteilung der Leistungen und Feststellung der Ergebnisse der mündlichen Prüfung

Der prüfende Fachdozent schlägt dem Prüfungsausschuss eine Punktzahl gemäß § 8 vor. Der Prüfungsausschuss legt abschließend die Punktzahl fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13

Feststellung des Gesamtergebnisses in der Sparkassenfachprüfung und der Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation

- (1) Das Gesamtergebnis in der Sparkassenfachprüfung wird durch den Prüfungsausschuss aufgrund der einzelnen Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses in der Sparkassenfachprüfung sind die vier schriftlichen Prüfungsleistungen und die zwei mündlichen Prüfungsteile mit jeweils einem Sechstel zu gewichten. Dabei ist das rechnerische Gesamtergebnis ggf. auf den nächsten vollen Punktwert aufzurunden.



- (3) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation wird durch die Lehrgangskonferenz gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 aufgrund der einzelnen Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses in der Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation sind die zwei schriftlichen Prüfungsleistungen und die mündliche Prüfungsleistung mit jeweils einem Drittel zu gewichten. Dabei ist das rechnerische Gesamtergebnis ggf. auf den nächsten vollen Punktwert aufzurunden.
- (5) Das Gesamtergebnis wird wie folgt bewertet:
- | | | |
|--------------|------------------|-------------------|
| sehr gut | = Note 1 = | 100 bis 92 Punkte |
| gut | = Note 2 = unter | 92 bis 81 Punkte |
| befriedigend | = Note 3 = unter | 81 bis 67 Punkte |
| ausreichend | = Note 4 = unter | 67 bis 50 Punkte. |

In besonderen Fällen kann auch das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

- (6) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils bestanden sind.

§ 14

Abschluss Sparkassenbetriebswirt/Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)

- (1) Die erfolgreich abgelegte Sparkassenfachprüfung führt zum anerkannten Abschluss „Sparkassenbetriebswirt/Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)“.
- (2) Den anerkannten Abschluss „Sparkassenbetriebswirt/Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)“ darf auf Antrag auch führen, wer
1. die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation, den erfolgreichen Besuch von zwei anerkannten Fachseminaren in Akademien der Sparkassen-Finanzgruppe und die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte nachweist oder
 2. die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung des Studiengangs zum Bankfachwirt (Sparkassenakademie), den erfolgreichen Besuch von zwei anerkannten Fachseminaren in Akademien der Sparkassen-Finanzgruppe und die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte nachweist und eine Bescheinigung vorlegt, die mindestens ausreichende Prüfungsergebnisse in der mündlichen Prüfung und jeweils in den schriftlichen Prüfungsteilen „Allgemeine Wirtschaftslehre“ und „Bank-/Sparkassenmanagement und Recht“ des Studiengangs zum Bankfachwirt (Sparkassenakademie) bescheinigt. Mit gesondertem Antrag der Sparkasse kann die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zum Bankfachwirt (Sparkassenakademie) durch eine andere erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung ersetzt werden, sofern die Vergleichbarkeit des anderen Abschlusses mit dem Abschluss Bankfachwirt (Sparkassenakademie) gegeben ist.



Über den Antrag entscheidet der Vorstandsvorsteher, der die Entscheidung an den Akademieleiter übertragen kann. Weist der Antragsteller nur ein erfolgreich absolviertes Fachseminar nach, kann der Akademieleiter eine Ersatzleistung für das fehlende zweite Fachseminar bestimmen.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Sparkassenfachprüfung und die bestandene Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation wird ein Zeugnis erteilt.
- (2) In dem Zeugnis wird das Gesamtergebnis gemäß § 13 angegeben. Es enthält außerdem auch die Einzelergebnisse der Prüfung.
- (3) Der Inhaber des Zeugnisses der Sparkassenfachprüfung ist berechtigt, die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt“ zu führen, sofern er bei einer Sparkasse beschäftigt oder von dieser zum Lehrgang angemeldet worden ist, die Bezeichnung „Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)“ zu führen, sofern er bei einer Landesbank/Girozentrale oder einer sonstigen Einrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe beschäftigt oder von dieser angemeldet worden ist. Diese Regelung gilt auch mit rückwirkender Kraft.
- (4) Über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt/Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)“ gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 erhält der Antragsteller eine Bescheinigung. Der Inhaber dieser Bescheinigung ist berechtigt, die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt“ zu führen, sofern er bei einer Sparkasse beschäftigt oder von dieser zu dem Lehrgang und/oder den Seminaren angemeldet worden ist bzw. die Bezeichnung „Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)“ zu führen, sofern er bei einer Landesbank/Girozentrale oder einer sonstigen Einrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe beschäftigt oder von dieser angemeldet worden ist.
- (5) Der Inhaber des Zeugnisses des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation ist berechtigt, die Bezeichnung „Bankfachwirt (Sparkassenakademie)“ zu führen. Diese Regelung gilt auch mit rückwirkender Kraft.
- (6) Die Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 15 Abs. 1 und 4 sind vom Vorstandsvorsteher und vom Akademieleiter zu unterzeichnen.
- (7) Über das Ergebnis der Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte wird eine Bescheinigung erteilt.



§ 16

Wiederholung der Sparkassenfachprüfung, der Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation und der Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Wurde die Prüfung im schriftlichen Teil nicht bestanden, so kann die Lehrgangskonferenz bestimmen, dass der Sparkassenfachlehrgang, das Trainee- und Studienprogramm zum Sparkassenbetriebswirt bzw. der Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation ganz oder teilweise wiederholt werden muss.
- (3) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von dem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil zu befreien, sofern er diesen erfolgreich abgeschlossen hat und sich dieser innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (4) Bei einer Wiederholung des schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteils ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von den Prüfungsarbeiten oder dem mündlichen Prüfungsteil zu befreien, in denen bzw. dem er mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (5) Die Prüfung kann in der Regel frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 17

Prüfungsakten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Prüfungsniederschriften und die Durchschriften der Zeugnisse sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 18.05.1951, die erste Änderung mit Wirkung vom 01.04.1984, die zweite Änderung mit Wirkung vom 19.01.1988 in Kraft, die dritte Änderung vom 18.06.1990 tritt am 01.01.1991 in Kraft, die vierte Änderung tritt mit Wirkung vom 21.04.1998 in Kraft, die fünfte Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Die am 18.06.1990 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf Fachlehrgänge, deren Prüfung vor dem 01.01.1991 begonnen hat.

Die am 10. Dezember 2003 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf Sparkassenfachlehrgänge, die vor dem 01.01.2004 begonnen haben und auf Trainee- und Studienprogramme zum Sparkassenbetriebswirt, die vor dem 01.10.2003 in der Sparkassenakademie begonnen haben.



Finanzgruppe Sparkassenakademie Niedersachsen

Die am 28. Dezember 2006 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf Sparkassenfachlehrgänge, die vor dem 01.01.2007 begonnen haben und auf Trainee- und Studienprogramme zum Sparkassenbetriebswirt, die vor dem 01.10.2006 in der Sparkassenakademie Niedersachsen begonnen haben.

Die am 6. Januar 2011 beschlossene Änderung tritt am 7. Januar 2011 in Kraft.

Die am 6. November 2013 beschlossene Änderung tritt am 7. November 2013 in Kraft.

Hannover, den 6. November 2013

Der Verbandsvorsteher

des Sparkassenverbandes Niedersachsen